

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der am 01.05.1992 gegründete Verein führt den Namen „**Schwimmsport- und Wasserballverein TuR Dresden e. V.**“ (im Nachfolgenden: **SWV TuR**).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Registernummer VR 1498 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Grundsatz

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein und unterhält die Sparten Schwimmen und Wasserball. Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliedsstarken Abteilung verdrängt werden.
- (2) Der Schwimm- und Wasserball-Wettkampfbetrieb des Vereins wird in den Abteilungen durchgeführt.

### § 3 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlung gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend. Stimmrecht haben alle ordentlichen Mitglieder, Kinder/Jugendlichen (jeweils ein gesetzlicher Vertreter) und Ehrenmitglieder der jeweiligen Abteilung. Zu den Abteilungsversammlungen ist der Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Die Abteilungsversammlungen müssen bis spätestens 5 Wochen vor der jährlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Eine Abweichung davon bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes, die damit verbundene physische Ertüchtigung im Sinne körperlichen und geistigen Wohlbefindens und der Erreichung sportlich gesteckter Zielstellungen. Besonderer Wert wird auf die umfassende Förderung, Entwicklung und Verbreitung des Schwimm- und Wasserballsportes in Dresden, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich, gelegt.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden,
  - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
  - den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
  - Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen und Turnieren
  - die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsaktivitäten und
  - die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen.
- (5) Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein lehnt extremistische, rassistische, gewaltverherrlichende, fremdenfeindliche und sexuell diskriminierende Auffassungen und Aktivitäten sowie alle Erscheinungen von sexueller Gewalt entschieden ab.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## Satzung

### § 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e. V. und seiner Dachverbände.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der entsprechenden Organisationen an.

### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und ruhenden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
- (2) Passive Mitglieder sind beitragspflichtige Mitglieder, die sich nicht sportlich aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.
- (3) Ruhende Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die ruhende Mitgliedschaft ist beitragsfrei und auf 12 Monate ab Antragstellung begrenzt. Ruhende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und können nicht am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen.
- (4) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung in schriftlicher/elektronischer Form Anträge zu stellen. Anträge zu Änderungen/Ergänzungen zur Mitgliederversammlung sind 14 Tage im Voraus einzureichen.
- (3) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Ein Antrags- und Stimmrecht steht den Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres zu.
- (4) Bei Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann das Stimmrecht von den Eltern/gesetzlichen Vertretern mit einer Stimme wahrgenommen werden. Sind die Eltern/gesetzlichen Vertreter selbst Mitglied des Vereins, dann haben sie eine Stimme für sich selbst und darüber hinaus so viele weitere Stimmen, wie sie minderjährige Vereinsmitglieder vertreten.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen oder Gebühren für besondere Leistungen des Vereins (z. B. Kostenbeteiligung für ein Trainingslager) sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Satzungszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und zu vertreten.

### § 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend.
- (2) Aufnahmeanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

## Satzung

- (3) Ummeldungen in der Mitgliedschaft (z. B. von aktiver auf ruhende Mitgliedschaft) müssen dem Vorstand schriftlich/elektronisch mindestens 1 Monat vor dem 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres mitgeteilt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Austritt aus dem Verein (Kündigung),
  - Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand,
  - Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- (5) Der Austritt (Kündigung) muss in schriftlicher/elektronischer Form mit einer vierwöchigen Frist zum jeweiligen Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss muss begründet werden. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Forderungen bleibt hiervon unberührt. Der Mitgliedsausweis ist zum Zeitpunkt des Austrittes zurückzugeben.

### § 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliedsbeiträge setzen sich aus Vereinsbeitrag, Abteilungsbeitrag, Gebühren und Umlagen zusammen. Näheres regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann. Die Höhe des Vereinsbeitrags, Gebühren und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Eine Reduzierung der Abteilungsbeiträge aus triftigen Gründen kann nach Antrag der Abteilungsleitung durch den Vorstand genehmigt werden. Über die Höhe der Abteilungsbeiträge entscheidet die entsprechende Abteilungsversammlung. Die Anpassung der Abteilungsbeiträge muss vom Vorstand im Kontext der Wirtschaftlichkeit der Abteilungen und des Vereins geprüft und genehmigt werden. Die Prüfung und Genehmigung der Anpassung der zukünftigen Abteilungsbeiträge erfolgt im Vorfeld der Abteilungsversammlung. Abweichende Beschlüsse der Abteilungsversammlung von durch den Vorstand genehmigten Anpassungen der Abteilungsbeiträge sind unter Vorbehalt gültig und müssen im Anschluss der Abteilungsversammlung durch den Vorstand durch Beschluss genehmigt werden. Der Vorstand ist berechtigt, bei höherer Gewalt, den Beitragseinzug auszusetzen.
- (2) Bei Eintritt während des Geschäftsjahres wird der Beitrag anteilig erhoben.
- (3) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt ausschließlich im Lastschriftverfahren.

### § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- der Beirat.

### § 10 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie dient der Unterrichtung der Mitglieder über alle Vereinsangelegenheiten.

## Satzung

- (2) Mindestens einmal im Jahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Mitgliederversammlung findet im 1. Halbjahr des Kalenderjahres statt.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins und schriftlich/mittels Textform ein. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist mitzuteilen.
- (4) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) enthält stets folgende Punkte:
  - Jahres -und Geschäftsbericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter,
  - Bericht der Kassenprüfer,
  - Diskussion über diese Berichte,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl der Kassenprüfer,
  - Bekanntgabe des Haushaltsplanes,
  - Genehmigung von Rechtsgeschäften, die für sich allein Verpflichtungen des Vereins von mehr als dem eineinhalbfachen Beitragsaufkommen des vergangenen Geschäftsjahres nach sich ziehen,
  - alle vier Jahre: Wahl des Vorstandes und des Beirates.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich/elektronisch verlangen. Im Übrigen gilt für die Einberufung Absatz (3) entsprechend.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern keine abweichende Regelung getroffen ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (9) Bei Präsenz-Mitgliederversammlungen erfolgen alle Abstimmungen und Wahlen grundsätzlich offen per Handzeichen. Wenn jemand nicht offen wählen will, muss es geheim sein. Das Stimmrecht (§ 6 Abs. 3 und 4) kann in der Mitgliederversammlung nur von Anwesenden und nur persönlich ausgeübt werden. Kann oder darf keine Präsenz-Mitgliederversammlung abgehalten werden, können oder müssen die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden.
- (10) Jedes Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
- (11) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- (12) Über den Ablauf jeder Mitgliederversammlung, insbesondere die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (13) Weitere Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

### § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der:

## Satzung

- Vorsitzenden,
- Schatzmeister/in, Stellvertreter des Vorsitzenden
- Abteilungsleiter/in Schwimmen,
- Abteilungsleiter/in Wasserball,
- Kinder- und Jugendwart/in
- Schriftführer/in.

Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.

- (2) Gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt für den Verein sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied, jeweils zwei von ihnen gemeinsam.
- (3) Vorsitzende, Schatzmeister/in (Stellvertreter des Vorsitzenden), Kinder- und Jugendwart/in und Schriftführer/in werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Abteilungsleiter/in Schwimmen und Abteilungsleiter/in Wasserball werden auf den jeweiligen Abteilungsversammlungen gewählt und werden durch die Mitgliederversammlung als Teil des Vorstandes bestätigt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes die Stelle kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung neu zu besetzen.
- (5) Der Vorstand hält in regelmäßigen Abständen Vorstandssitzungen ab. Grundsätzlich werden die Vorstandssitzungen als Präsenzveranstaltung abgehalten. Kann oder darf sich der Vorstand nicht an einem Ort versammeln, darf die Vorstandssitzung mithilfe elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Beschlüsse können im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Statt der Schriftform ist dabei auch die elektronische Form (E-Mail, einer digitalen Signatur bedarf es nicht) ausreichend. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Zu den Vorstandssitzungen können Gäste durch den Vorstand eingeladen werden. Diese Gäste haben eine beratende Funktion und erhalten kein Stimmrecht.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Mitgliederversammlung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
  - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
  - Ausschluss von Mitgliedern,
  - geschäftliche und organisatorische Entscheidungen,
  - Abschluss von Anstellungsverträgen.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§12 Vergütung ehrenamtlicher Tätigkeit, Aufwandsentschädigung**

- (1) Vorstandsmitglieder und andere an der Gestaltung des Vereinslebens aktiv beteiligte Vereinsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit- oder Arbeitsaufwand erhalten, wenn es die haushaltsrechtlichen und finanziellen Bestimmungen der Abteilungen Schwimmen und Wasserball zulassen. Ein Verzicht ist möglich. Über die Gewährung und die Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung und orientiert sich dabei an den finanziellen Möglichkeiten des Vereins. Die Obergrenze der Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen der TVöD. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen ist der Vorstand gemäß §26 BGB (§11 Abs. 6 der Satzung) zuständig.

## Satzung

- (2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß §670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.
- (3) Der Vorstand kann auf Antrag der Abteilungsleitungen die Zahlung einer Tätigkeitsvergütung für Zeit- oder Arbeitsaufwand an ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder der jeweiligen Abteilungen gewähren.

### § 13 Beirat

- (1) Der Beirat, der aus bis zu 8 Mitgliedern bestehen kann, hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen.
- (2) Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes mit einer vierjährigen Dauer (parallel zur Amtszeit des Vorstands) berufen und haben kein Stimmrecht. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes notwendig. Auf Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand die Gründe für die Berufung eines Beiratsmitgliedes darzulegen und die Genehmigung der Mitgliederversammlung für die Berufung/Abberufung eines Beiratsmitgliedes einzuholen.

### § 14 Kassenprüfung

- (1) Über die ordentliche Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von vier Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege und die Mittelverwendung zu prüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben in den auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlungen die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### § 15 Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein gliedert sich in die Abteilungen Schwimmen und Wasserball.
- (2) Die Abteilungen sind dem Vorstand direkt unterstellt und organisieren sich selbständig. Die Leitung der Abteilungen wird vom jeweiligen Abteilungsleiter übernommen. Die Abteilungsleiter sind Vorstandsmitglieder und halbjährlich rechenschaftspflichtig.

Die Abteilungen geben sich eine eigenständige Struktur, wobei folgende Positionen zwingend erforderlich sind:

- Abteilungsleiter
- Stellvertreter
- sportlicher Leiter

Es ist zu gewährleisten, dass auch innerhalb der Abteilungen die Bereiche Finanzen/Abrechnung und Öffentlichkeitsarbeit durch geeignete Personen abgesichert werden.

- (3) Die Abteilungsleiter unterliegen den Weisungen des Vorstandes. Wichtige Leitungsentscheidungen (z. B. Meldungen von Mannschaften für die Wasserball-Ligen, Bestellen und Abberufung von Trainern, Mannschaftsbetreuern und Jugendwarten, jeweils auch im Rahmen der Willensbildung innerhalb von mit anderen Vereinen gebildeten Spielgemeinschaften) dürfen nicht ohne Zustimmung des gesamten Vorstandes getroffen werden. Eine wichtige Leitungsentscheidung liegt auch dann vor, wenn sich ein Vorstandsmitglied gegenüber dem Abteilungsleiter gegen eine geplante oder bereits durchgeführte Leitungsentscheidung des Abteilungsleiters ausspricht.
- (4) Die Abteilungsleitungen halten in regelmäßigen Abständen Abteilungsleitungs-Sitzungen ab. Grundsätzlich werden die Abteilungsleitungs-Sitzungen als Präsenzveranstaltung abgehalten. Kann

## Satzung

oder darf sich die Abteilungsleitung nicht an einem Ort versammeln, darf die Abteilungsleitungs-Sitzung mithilfe elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Beschlüsse können im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Statt der Schriftform ist dabei auch die elektronische Form (E-Mail, einer digitalen Signatur bedarf es nicht) ausreichend. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Abteilungsleitungs-Sitzungen sind Protokolle zu fertigen.

### § 16 Haftung

- (1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern für die bei Veranstaltungswettbewerben und Übungstagen entstandenen Unfälle, Diebstähle oder Beschädigungen nur im Rahmen der vom Verein abgeschlossenen Sportunfall- oder Haftpflichtversicherungen.
- (2) Schuldhafte Beschädigungen von Vereinseigentum sind schadensersatzpflichtig.

### § 17 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Gründe für eine Vereinsauflösung können sein:
  - Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung,
  - Zusammenschluss/Verschmelzung mit anderen Vereinen
  - Formwechsel
  - Wegfall aller Mitglieder
- (3) Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Eine Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. Eine Liquidation erfolgt durch den Vereinsvorsitzenden, sofern die einberufene Mitgliederversammlung keinen anderen Liquidator beschließt.
- (5) Erfolgt die Vereinsauflösung durch eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen, gleichartigen Verein in der Form, dass der bisherige gemeinnützige Vereinszweck auch durch den neuen Rechtsträger aufrecht erhalten wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (6) Bei sonstiger Auflösung des Sportvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sächsischen Schwimmsportverband e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 18 Vereinsordnung

- (1) Der Verein kann sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe schaffen.
- (2) Für den Erlass, Änderung usw. sind ausschließlich der Vorstand und der Beirat zuständig, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (3) Alle Vereinsordnungen/Anhänge zur Satzung sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen, sind aber für alle Vereinsmitglieder bindend.
- (4) Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
  - a. Geschäftsordnung
  - b. Beitrags- und Finanzordnung

## Satzung

- c. Jugendordnung
  - d. Datenschutzrichtlinie
- (5) Hausordnungen aller durch die Vereinsmitglieder genutzten Hallen und Sportstätten sind einzuhalten.
- (6) Der Nachweis der Sporttauglichkeit für an Wettkämpfen teilnehmende Vereinsmitglieder ist unaufgefordert vor der Wettkampfsaison den verantwortlichen Trainern/Übungsleitern/Mannschaftsleitern vorzulegen.

### § 19 Datenschutz

- (1) Zur Wahrnehmung und Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern persönliche Daten und speichert diese.
- (2) Der Verein gibt gegebenenfalls Daten der Mitglieder an andere Verbände weiter als Grundlage u. a. für deren Beitragserhebungen, Organisation des Sportbetriebs z. B. Schieds- und Kampfrichter, Lizenzen, Starterlaubnis etc. und für Versicherungen.
- (3) Im Zusammenhang mit der Vereinsverwaltung, dem Sportbetrieb und Veranstaltungen veröffentlicht der Verein gegebenenfalls personenbezogene Daten und Fotos auf der Internetseite des Vereins, evtl. auch zur Veröffentlichung in Print-, Tele- und elektronischen Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse sowie bei sportlichen und sonstigen Veranstaltungen anwesende Athleten/Vereinsmitglieder.

### § 20 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Dresden.

### § 21 Gültigkeit der Satzung

- (1) Die Satzung in der aktuell vorliegenden Form wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.06.2022 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am 07.11.2022 in Kraft. Die Satzung vom 01.05.1992, geändert durch die Beschlüsse vom 12.02.2003, 20.03.2007, 10.05.2012 sowie zuletzt geändert durch Beschluss vom 06.06.2019 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Dresden, 27.06.2022/28.11.2022/Cornelia Zarbock